



**Arbeitsversion Stand 1. Lesung des Grossen Rates
Standeskommissionsbeschluss zur
Wildruheverordnung
(StKB Wildruhe)**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **922.015**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 3 und 5 der Wildruheverordnung vom ... (WRV)

beschliesst:

I.

Neuer Erlass Standeskommissionsbeschluss zur Wildruheverordnung (StKB Wildruhe):

Art. 1 Ruhezeiten

¹ Es gelten folgende Ruhezeiten:

- a) Chalberer: vom 15. Dezember bis 15. April;
- b) Marwees: vom 15. Dezember bis 15. April;
- c) Brigger Wald: vom 15. Dezember bis 15. Juni.

Art. 2 Ausnahmen von der Leinenpflicht

¹ Von der generellen Leinenpflicht ausgenommen sind:

- a) Diensthunde der Armee, der Polizei oder des Grenzwachtkorps im Einsatz;

- b) geprüfte Schweisshunde der Wildhut und der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher im Einsatz für die Nachsuche auf angeschossenes oder verletztes Wild;
- c) Gelände- und Lawinensuchhunde mit einer Einsatzverpflichtung der Alpinen Rettung Schweiz (ARS) sowie Such- und Rettungshunde mit einer Einsatzverpflichtung des Schweizerischen Vereins für Such- und Rettungshunde (REDOG) während des Einsatzes;
- d) Herdenschutzhunde im Einsatz;
- e) Hofhunde im Umkreis von 50m um den landwirtschaftlichen Betrieb.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt zusammen mit der Wildruheverordnung in Kraft.